



Klassenkonferenzentscheidung für nicht erfolgreichen Abschluss

Auszug aus Schulunterrichtsgesetz § 25

§ 25. (1) Ein Schüler ist zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn er die Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat. Eine Schulstufe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält. Eine Schulstufe gilt auch dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn bei Wiederholen von Schulstufen das Jahreszeugnis in höchstens einem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält und dieser Pflichtgegenstand vor der Wiederholung der Schulstufe zumindest mit „Befriedigend“ beurteilt wurde.

(2) Ein Schüler ist ferner zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn das Jahreszeugnis zwar in einem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält, aber

- a) der Schüler nicht auch schon im Jahreszeugnis des vorhergegangenen Schuljahres in demselben Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ erhalten hat,
- b) der betreffende Pflichtgegenstand - ausgenommen an Berufsschulen - in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist und
- c) die Klassenkonferenz feststellt, daß der Schüler auf Grund seiner Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe im Hinblick auf die Aufgabe der betreffenden Schulart aufweist.

Auswertungen -> Entscheidungen und Mitteilungen -> Nicht erfolg. Abschluss (§25)

SchülerIn
- keine Auswahl -
⬅ Basisdaten
Schuljahresbeginn
Laufendes Schuljahr
Beurteilung
Ende des Schuljahres
Auswertungen
Index

- + Enderung
- + Stammdaten
- + SchülerInnenlisten
- + Klassenbuchlisten
- + Adresslisten
- + Merkmals- und Ereignislisten
- + Anträge
- + Bestätigungen
- + Leistungsgruppen
- + Leistungsniveaus
- + Frühwarnsystem
- Entscheidungen und Mitteilungen
 - Aufnahme Vorschulstufe Antrag
 - Ablehnung Vorschulstufe Antrag
 - Aufnahme Vorschulstufe
 - Vorzeitige Aufnahme
 - Aufnahme AO
 - Vorladung
 - Wechsel der Schulstufe
 - Wechsel d. Schulstufe RTF
 - Wechsel von Schulstufen §31d
 - Schulfahrtbeihilfe
 - Aufstieg mit einem NG
 - Freiw. Wiederholung
 - AHS-Aufnahme (erfüllt)
 - AHS-Aufnahme (nicht erfüllt)
 - Beendigung Schulbesuch
 - Nicht erfolg. Abschluss (§25)
 - Empfangsbestätigung (§25)
 - Nicht erfolg. Abschluss (SLO)
 - Einladung Wiederholungsprüfung

Such

Familienname
 Geschlecht - keine Auswahl -
 Stichtag 20.06.2024

Schulstufe - keine A
 Klasse - keine A
 Gruppe - keine A

Anzahl der Treffer 1

	Klasse	Familienname
☐	3	

Schüler auswählen und **Drucken** wählen.



Schülerin mit einem oder zwei Nicht genügend:

Entscheidung

Die Schülerin [Name] ist gemäß § 25 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 idgF zum Aufsteigen in die nächste Schulstufe nicht berechtigt.

Begründung

Gemäß § 25 Abs. 1 SchUG ist die Schülerin zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn sie die Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat. Eine Schulstufe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält. Eine Schulstufe gilt auch dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn bei Wiederholen von Schulstufen das Jahreszeugnis in höchstens einem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält und dieser Pflichtgegenstand vor der Wiederholung der Schulstufe zumindest mit „Befriedigend“ beurteilt wurde.

Die Schülerin hat die Note „Nicht genügend“ in

Lebende Fremdsprache Englisch (Gegenstandsart Pflichtgegenstand)

Physik (Gegenstandsart Pflichtgegenstand)

erhalten und somit die Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen. Die Voraussetzungen für die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe sind daher nicht erfüllt.

Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit

Gegen diese Entscheidung ist Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) innerhalb von **fünf Tagen** ab der Zustellung der Entscheidung bei der Schule einzubringen. Über den Widerspruch entscheidet die zuständige Schulbehörde.

Hinweis

Sie ist gemäß § 23 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung aus den Pflichtgegenständen Lebende Fremdsprache Englisch, Physik berechtigt.

Sie ist gemäß § 27 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes berechtigt, die 3. Klasse (siebente Schulstufe) zu wiederholen.

Ich bestätige den Erhalt der vorliegenden
Entscheidung:

Datum

Vorsitzende(r) der Klassenkonferenz

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r) oder
eigenberecht. Schüler(in)/Studierende(r)



Schülerin mit mehr als zwei **Nicht genügend**:

Entscheidung

Die Schülerin **■■■■■ ■■■■■■■■■■** ist gemäß § 25 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 idgF, zum Aufsteigen in die nächste Schulstufe nicht berechtigt.

Begründung

Gemäß § 25 Abs. 1 SchUG ist die Schülerin zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn sie die Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat. Eine Schulstufe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält. Eine Schulstufe gilt auch dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn bei Wiederholen von Schulstufen das Jahreszeugnis in höchstens einem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält und dieser Pflichtgegenstand vor der Wiederholung der Schulstufe zumindest mit „Befriedigend“ beurteilt wurde.

Die Schülerin hat die Note
„Nicht genügend“ in

Religion (Gegenstandsart Pflichtgegenstand)

Lebende Fremdsprache Englisch (Gegenstandsart Pflichtgegenstand)

Physik (Gegenstandsart Pflichtgegenstand)

erhalten und somit die Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen. Die Voraussetzungen für die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe sind daher nicht erfüllt.

Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit

Gegen diese Entscheidung ist Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) innerhalb von **fünf Tagen** ab der Zustellung der Entscheidung bei der Schule einzubringen. Über den Widerspruch entscheidet die zuständige Schulbehörde.

Hinweis

Sie ist gemäß § 27 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes berechtigt, die 3. Klasse (siebente Schulstufe) zu wiederholen.

Ich bestätige den Erhalt der vorliegenden
Entscheidung:

_____ Datum

Vorsitzende(r) der Klassenkonferenz

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r) oder
eigenberecht. Schüler(in)/Studierende(r)